

**Kerstin Michalik: Kindsmord. Sozial- und Rechtsgeschichte der Kindstötung im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert am Beispiel Preußen, Pfaffenweiler (Centaurus = Reihe Geschichtswissenschaft 14) 1997, 537 S., DM 68,-.**

Zu berichten ist über eine 1995 abgeschlossene, 1997 gedruckte Dissertation zur Sozial- und Rechtsgeschichte des Kindsmords. Der Gegenstand, der neueren historischen Forschung kein unbekannter, soll „am Beispiel Preußen“, um präzise zu sein: dem städtisch strukturierten Raum der Kurmark-Brandenburg sowie den agrarischen Bereichen Ost- und Westpreußens, erneut und neu beleuchtet werden. Für den Zeitraum vom endenden 17. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert stellt die Verfasserin eine Totalerhebung der einschlägigen Akten des Berliner Kammergerichts in Aussicht. Dabei handelt es sich mehrheitlich um Gutachten zu Prozessen gegen ledige Mütter, insgesamt etwa 1.300 Fälle.

Methodisch orientiert sich die Autorin an der historischen Kriminologie, einem, ihrem Verständnis nach, „eigenständige(n) Forschungszeitung“, der durch die „Grundeinsicht“ gekennzeichnet sei, „daß eine Handlung ihre Qualität als ‘kriminell’ immer erst durch obrigkeitliche, mit dem Anspruch auf Allgemeingültigkeit auftretende Normen erhält“ (S. 16f.). Ganz tiefe Einblicke in die historische Kriminologie hat die Verfasserin nicht getan, sonst wäre ihr eine Rede, wie die von den „auftretende(n) Normen“, nicht unterlaufen – und sie hätte die beiden Argumente, die sie anführt, um die Begrenzung des untersuchten Zeitraums zu begründen, selbst als Doppelung eines einzigen ausmachen können: „Die Konzentration des Untersuchungszeitraums auf das 18. Jahrhundert ergab sich nicht nur aus der großen Aufmerksamkeit, die dem Delikt in dieser Zeit zuteil wurde. Sie ergab sich auch aus der Aktenlage“ (S. 15). Der aufwendigen Analyse einer solchen – in der Tat sehr breiten – Quellengrundlage hätte es gut getan, sich weder mit der bequemen Feststellung zu begnügen, die historische Kriminologie sei jung,

noch mit der ebenso forschen wie falschen, es handle sich um einen eigenständigen Forschungszweig. Ein zweiter intensiver Blick über den geschichtswissenschaftlichen Tellerrand hinaus und auf die Kriminologie, hätte der Verfasserin ein breites Spektrum wirklich guter Gründe liefern können, der nicht geringen Zahl von Untersuchungen über den Kindsmord eine weitere hinzuzufügen. Die Feststellung, einschlägige Forschungen böten bisher zu wenig „Sozialgeschichtliches“ (S. 13), zu viel qualitative Analyse oder zu wenig Quellenbelege, vermag kaum von der Unerläßlichkeit der Lektüre der vorliegenden Arbeit überzeugen. Wer sich ihr trotz der wenig stimulierenden Vorrede unterzieht, erfährt Vielfältiges, nicht nur Originelles.

Mehr Sozialgeschichtliches entfaltet die Autorin im ersten Teil ihrer Untersuchung, den sie in drei Kapiteln organisiert. Im ersten emanzipiert sie sich von der artigen geschichtswissenschaftlichen Überlieferungskritik, um deutlich zu machen, wieviel mehr Distanz normative Quellen, wieviel mehr Umsicht strafrechtliches Schrifttum ihrer Interpretation abverlangen. Daran schließt sich eine Analyse der zu den Täterinnen vorliegenden sozialbiographischen Daten an. Diese wiederum gibt einen wesentlichen Ausgangspunkt ab für die Erforschung der Motive, Ursachen und Voraussetzungen von Kindsmorden. Die Verfasserin ermittelt ebenso komplexe wie individuell variierende Tatmotivbündel – ein Befund, der, wie sie immer wieder betont, „allgemeinverbindliche“ oder „monokausale Erklärungsansätze jeglicher Art“ (S. 18, 172) ausschließt, nicht jedoch eine Hierarchisierung der die Entscheidung der Täterinnen lenkenden Gründe. Das Fazit, nach dem auch das Verhalten preußischer Kindsmörderinnen „nicht primär individualpsychologisch (!) (!) sondern vor allem sozial bestimmt war“, überrascht allenfalls in seiner sprachlichen Unvollkommenheit.

Der zweite Teil des Buchs unterrichtet über die Genese, die Umsetzung und die Diskussion der einschlägigen strafrechtlichen Normen während des 18. Jahrhunderts, der dritte über die Mutationen des Straftatbestands und seiner Auslegung im 19. sowie Kontinuitäten bis in das 20. Jahrhundert. Hier wendet sich die Autorin gegen die in den bisherigen Forschungen häufig vorgetragene, allein wegen ihrer Geläufigkeit gern aufgegriffene Annahme, ein der Aufklärung eigener, humanitärer Impetus strukturiere die Strafrechtsgeschichte – auch die des Kindsmords. Nichts von dem in Preußen! Kein Aufklärer auf dem Thron, auch keiner andernorts und erst recht kein Reformers des 19. Jahrhunderts engagiere sich aus Menschenliebe für Kindsmörderinnen. Gar nicht um Strafmilderung gehe es je, sondern bis in das ausgehende 18. Jahrhundert um eine die kameralistische Bevölkerungspolitik flankierende Verhütung von Kindsmord und danach um die sinnfällige Stigmatisierung unverheirateter Mütter und ihrer Kinder, deren Tötung nunmehr als minder strafwürdig gelte.

Diese überzeugend entwickelte, gut belegte, starke These hat in dem vorliegenden Buch keine angemessene Ausarbeitung gefunden. Sein erster Teil ist entbehrlich. Insgesamt leidet es (und seine Leserin) unter mangelnder Sorgfalt seiner Verfasserin. In mehrfacher Hinsicht: Ein präziser, reflektierter Umgang mit dem Leitbegriff „Kindsmord“ darf doch erwartet werden. Wie die Verfasserin selbst, leider nur beiläufig, feststellt (S. 448), ersetzen die Zeitgenossen 1871 die Bezeichnung Kindsmord durch Kindstötung. Bei diesem Vorgang handelt es sich offensichtlich um das Bemühen, eine Neubewertung des Delikts zu akzentuieren. Ähnliche Anstrengungen um inhaltliche Klarheit läßt die Verfasserin vermissen. Willkürlich wechselt sie die Begrifflichkeit; da löst der „Kindsmord“ die „Kindstötung“ ab oder wird zum „Infantizid“. Sollte die Unschärfe der Begrifflichkeit

dem Wunsch geschuldet sein, Wiederholungen zu vermeiden? Die – gelinde gesagt – überaus nonchalante sprachliche Gestaltung des gesamten Textes läßt große Zweifel aufkommen an einem solchen Interesse der Verfasserin. Die zahlreichen einfachen An- und Abführungen schließlich, offenbar Kennzeichnungen ironischer Distanznahme, sind unsachgemäße, bestenfalls ungeschickte Argumentationshilfen. Schade, daß die Dissertation für die Drucklegung nur „leicht überarbeitet“ wurde!

Angela Taeger, Oldenburg